

Straße kaputt, Auto kaputt!

Die Ursachen für die Beschädigungen an Fahrzeugen können unterschiedlichster Art sein. Schäden können dadurch eintreten, dass das Fahrzeug im Rahmen eines Verkehrsunfalles beschädigt wird oder zum Beispiel durch den Zustand einer Straße.

Für den Zustand einer Straße ist der Straßenbaulastträger zuständig. Dieser wiederum hat sich meist durch eine hinter ihr stehende Haftpflichtversicherung freizeichnen lassen.

Um überhaupt Ansprüche herleiten zu können, muss eine Anspruchsgrundlage einschlägig sein, deren Voraussetzungen auch erfüllt sind. Eine Regelung existiert im allgemeinen Deliktsrecht, und zwar die allgemeine Verkehrssicherungspflicht.

Die Regulierungspraxis der Versicherer, jedoch auch die Entscheidungen der Rechtsprechung stellen an den Ersatzanspruch wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht aufgrund beschädigter Straßen jedoch hohe Voraussetzungen.

Da die Straßennutzung derart viele Gefahrenquellen bietet, wird festgestellt, dass es eine absolute Gefahren- und Mängelfreiheit der Straße nicht geben kann. Auch komme es immer auf den Einzelfall an.

Insbesondere scheidet eine Ersatzpflicht aus, wenn die Gefahrenquelle für den Geschädigten vorhersehbar ist. Der Straßennutzer muss sich an den Straßenzustand anpassen, und auf die erkennbaren Gefahren einstellen.

Jemand, der einen bestimmten Straßenabschnitt täglich fährt und damit offenen Auges die Gefahrenquelle bewusst in Kauf nimmt, kann am Ende auch keinen Ausgleich dafür verlangen, dass evtl. sein Fahrzeug durch die unebene Straße beschädigt wurde.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass eine Ersatzpflicht dann ausscheidet, wenn der Geschädigte die Straßenverkehrsverhältnisse kennt oder die Unebenheiten hätte erkennen können, und diesen nicht ausweicht oder keine Vorkehrungen trifft (Anpassung der Geschwindigkeit; Ausweichrouten).

Im Weiteren muss aber auch der Geschädigte nachweisen, dass die Beschädigungen an seinem Fahrzeug, genau auf die Straßenverhältnisse zurückzuführen sind. Dies wird insbesondere dann relevant, wenn der Geschädigte als Vielfahrer auch Straßen befährt, die nicht oder nur teilweise beschädigt sind. Ohne ein Sachverständigengutachten wird der Geschädigte wohl auf seinen Kosten sitzen bleiben.